

---

## Kurzüberblick über die Ergebnisse des UFO-Plan-Projekt "REACH und Kunststoffrecycling" des Umweltbundesamtes

---

### Auszug aus dem Internet des Umweltbundesamtes <http://www.reach-konferenz.de/WS9.htm>

#### **REACH und Abfallrecht (Beginn und Ende der Abfalleigenschaft)**

Da REACH grundsätzlich für alle chemischen Stoffe, nicht aber für Abfälle gilt, sind Beginn und Ende des Status eines Materials als Abfall von zentraler Bedeutung für die Klärung der jeweiligen Pflichten. Bis zum Vorliegen EU weit einheitlicher Grenzziehungen aus der Ausgestaltung der neuen Abfallrahmenrichtlinie, bleibt hier vielfach nur die konkrete Klärung „vor-Ort“, in Form einer Einzelfallbetrachtung.

#### **Registrierungspflichten unter REACH**

Wie bereits ausgeführt gelten unter REACH für Recycler, prinzipiell die gleichen Regeln, wie für jeden anderen Hersteller von Stoffen. In den Erwägungsgründen zu REACH hat der Gesetzgeber jedoch deutlich gemacht, dass er die Verwertung von Abfällen unterstützen möchte. Daher wurde im Artikel 2(7d) das sog. „Recyclingprivileg“ eingeführt, mit dem besondere Ausnahmen von den Registrierungspflichten geschaffen wurden. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung, insbesondere die Festlegung der Stoffidentität, sowie die Reichweite der Ausnahmen werden erläutert.

#### **Sachgerechte Ermittlung von Informationen zu recycelten Stoffen**

REACH bzw. die neue Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung („CLP-Verordnung“) verpflichten die In-Verkehr-Bringer von (chemischen) Stoffen das Gefährlichkeitsprofil dieser Stoffe (bzw. von Gemischen) zu bestimmen und auf dieser Basis eine entsprechende Einstufung und Kennzeichnung vorzunehmen, um die sichere Verwendung ihrer Produkte zu unterstützen.

Bis auf die zukünftig erforderliche Übermittlung dieser Informationen an die europäische Chemikalienagentur sind dies keine grundlegend neuen Anforderungen. Doch wie in der Vergangenheit, wirft die exakte Bestimmung der Inhaltsstoffe von Abfallgemischen und Recyclingmaterialien viele Fragen auf.

Die Handreichung zeigt verschiedene Wege zur sachgerechten Ermittlung von Stoffinformationen auf und illustriert anhand praktischer Beispiele insbesondere Möglichkeiten zum pragmatischen Umgang mit abfallstromspezifischen Verunreinigungen, sowie einer hinreichenden Dokumentation der Wahrnehmung der REACH Pflichten.

#### **Weitergabe REACH konformer Informationen an die Kunden**

Ein zentrales Element von REACH ist die Kommunikation zwischen den Akteuren über die (gefährlichen) Eigenschaften der verwendeten bzw. gehandelten chemischen Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Die Handreichung informiert über die unterschiedlichen Dokumente wie Sicherheitsdatenblätter oder Sicherheitshinweise sowie die Pflichten zu ihrer Erstellung und Weitergabe.